

Elternfördergemeinschaft Regenbogen- und Struenseeschule Satrup e.V.

SATZUNG

§ 1 – Name

Der Verein führt den Namen „Elternfördergemeinschaft der Regenbogen- und der Struenseeschule Satrup e.V.“

Er hat seinen Sitz in Mittelangeln, Kreis Schleswig-Flensburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Zweck

Zweck des Vereins sind

- die Förderung der Bildung und Erziehung und
- die Förderung der Jugendhilfe

an der Regenbogenschule und der Struenseeschule in Satrup. Der Verein will

- an der Regenbogenschule und der Struenseeschule durch Ansammlung von Geldmitteln Leistungen zur Unterhaltung der Schularbeit ermöglichen, die durch Mittel des ordentlichen Haushaltes nicht gedeckt werden können, und
- durch das Einwerben von Spenden die Jugendsozialarbeit an der Regenbogenschule und der Struenseeschule z. B. in den Inseln der Schulen unterstützen.

Die Schulleiter können hierzu bei unmittelbarem Bedarf kleinere Beträge – bis zu 250 Euro – über den Kassierer anweisen lassen. Bei größeren Beträgen – 250 Euro bis 500 Euro - verfügt die Mehrheit des Vorstandes darüber, während Auszahlungen im Werte von über 500 Euro – von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) die Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter der in die Regenbogenschule und in der Struenseeschule aufgenommenen Kinder,

- b) ehemalige Schüler der Schulen und
- c) Freunde und Förderer der Schulen.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht bis spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres, dem 31. Juli, schriftlich gekündigt wird. Sie endet auch bei Beitragsrückstand drei Monate nach schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand zur Beitragsnachzahlung.

§ 4 – Beiträge

Die Höhe des Mindestbeitrages wird von der Generalversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sollen nur durch jährlichen Bankabruf auf das Konto der Elternfördergemeinschaft gebucht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter und dem Kassierer und seinem Stellvertreter. Jede Schule sollte durch mindestens 2 Mitglieder im Vorstand vertreten sein. Dazu treten mit beratender Stimme die jeweiligen Leiter der Schulen und die Vorsitzenden der Elternbeiräte.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des §26 BGB gemeinsam vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende und eines der Kassierer oder Schriftführer sein muss.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Dem Kassierer darf eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer.

§ 6 – Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand spätestens bis 12 Wochen nach Beginn des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an jedes Mitglied und muss mindestens eine Woche vor der Generalversammlung den Mitgliedern zugegangen sein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt außer den in §§ 2, 4 und 5 genannten Befugnissen folgendes:

- a) Entgegennahme des Kassenberichtes und Entlastung des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über die Liquidation

Die Beschlüsse sind rechtskräftig bei einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmrecht besitzen nur die Mitglieder. Die Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 außerordentliche Mitgliederversammlung

Falls mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Hälfte des Vorstands die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, hat der Vorstand diesem Ersuchen innerhalb eines Monats stattzugeben. Wird des Verlangens nicht entsprochen, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmungen treffen. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

§ 8 – Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Amt Mittelangen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 27. November 2014